

Beschlussvorlage: **Nr.: StKM/101/2024**

Zu TOP: 6
Zu TOP: 9
Zu TOP: 7
Zu TOP: 15

öffentlich

Amt:	Bauamt	Az.:		Datum:	11.04.2024
-------------	--------	-------------	--	---------------	------------

Beratungsfolge	Termin	Entscheidung
Bauausschuss	23.04.2024	Beschlussempfehlung
Hauptausschuss	02.05.2024	Beschlussempfehlung
Stadtrat Kalbe (Milde)	16.05.2024	Entscheidung
Ortschaftsrat Kalbe (Milde)	08.05.2024	Beschlussempfehlung

Gegenstand des Beschlusses: Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung des FNP der
Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde)

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Kalbe (Milde) beschließt:

1. Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 03-24 "PV-Anlagen Vahrholzer Straße 50" der Stadt Kalbe (Milde).
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.
3. Die frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und TÖB sind durchzuführen.
4. Die mit der Aufstellung der 4. Änderung des FNP entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Vorhabenträgers.

Gesetzliche Grundlage:

- § 11 Abs. 2 BauNVO
- § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
- § 2 Abs. 4 BauGB
- § 3 Abs. 1 BauGB
- § 4 Abs. 1 BauGB
- § 8 Abs. 2 BauGB
- § 8 Abs. 3 BauGB

Begründung:

- zu 1. Ziel der 4. Änderung ist, den FNP für den oben genannten Bereich aus folgenden Gründen anzupassen:
Der Vorhabenträger beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 03-24 "PV-Anlagen Vahrholzer Straße 50" der Stadt Kalbe (Milde) den Bau und Betrieb von Dach- und Freiflächen-PV-Anlagen auf der alten Industriefläche (teilweise ehemaliges Betonwerk) an der Vahrholzer Straße.
Gewerbliche Nutzungen sollen weiterhin ermöglicht werden.
Für den geplanten Änderungsbereich ist die Festsetzung gem. § 11 Abs. 2 BauNVO als

„Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Nutzung erneuerbarer Energien“ im Bebauungsplan erforderlich.

Nach § 8 Absatz 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Mit der Aufstellung der Bebauungspläne ergibt sich Notwendigkeit der Änderung des FNP der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) im Parallelverfahren.

- zu 2. Gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ist der Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.
- zu 3. Nach § 3 Absatz 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.
Gem. § 4 Absatz 1 sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufzufordern.
- zu 4. Da das Vorhaben nicht von der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) initiiert wird, sind die Kosten vom Vorhabenträger selbst zu tragen.

Der topografische Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Anlagen: